

GESETZ
ÜBER DIE ZUGER PENSIONS-KASSE

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 1. FEBRUAR 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage an einer ganztägigen und vier halbtägigen Sitzungen beraten, nämlich am 15. September 2005, 2. November 2005, 15. Dezember 2005, 12. Januar 2006 und 1. Februar 2006. An den Kommissions-sitzungen nahmen jeweils Finanzdirektor Peter Hegglin und der Direktionssekretär der Finanzdirektion, Tobias Moser (Protokoll), teil. Weiter wurden die Sitzungen sei-tens der Pensionskasse begleitet von Roman Balli, Vorstandspräsident, und Othmar Müller, Geschäftsleiter. Schliesslich waren an sämtlichen Sitzungen Vorsorgeexper-ten anwesend, so insbesondere Peter Schiess von der LCP Libera AG, Zürich.

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden Hearings mit Sachverständigen und Ver-bandsvertretern durchgeführt. Als Experten beigezogen wurden dabei Dr. Werner C. Hug (Werner C. Hug AG, Bern), Dr. Andreas Reichlin (PPCmetrics AG, Zürich) und Dr. Ernst Welti (Pensionskasse Stadt Zürich). Seitens der Arbeitnehmervverbände kamen zu Wort Anita Vogel, Präsidentin des Staatspersonalverbandes (SPV), und Thomas Pfiffner, Präsident des Lehrerinnen- und Lehrervereins (LVZ). Zudem wur-den Dr. Markus Kündig, Präsident IG Wirtschaft Zug (IGWZ), und Urs Hornecker, Präsident Zuger Industrie-Verband (ZIV), als Vertreter der Wirtschaftsverbände angehört.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen	2
2. Ausgangslage	3
3. Eintretensdebatte	6
4. Detailberatung	12
5. Finanzielle Auswirkungen.....	25
6. Schlussfeststellungen	25
7. Anträge.....	26

1. Einleitende Bemerkungen

Der Kommission war klar, dass es sich bei dieser Vorlage um ein komplexes Thema sowie um ein Geschäft von erheblicher finanzieller Tragweite sowohl für die Versicherten als auch für deren Arbeitgebende handelt. Bevor die eigentlichen Gesetzgebungsarbeiten begannen, liess sie sich deshalb über die rechtlichen und versicherungstechnischen Rahmenbedingungen des Vorsorgewesens beraten. Insbesondere ging es darum, die gesetzgeberischen Handlungsspielräume zu klären und sich der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Vorsorgeparametern bewusst zu werden. Im Rahmen dieser Auslegeordnung wurden zugleich auch die Meinungen der Arbeitnehmer- und Wirtschaftsverbände zur Vorlage des Regierungsrates eingeholt.

Um einen möglichst umfassenden Einblick in die Materie zu erhalten, liess die Kommission die einzelnen Themenfelder (technischer Zinssatz, Umwandlungssatz, Lebenserwartung, Einfluss der Lohnentwicklung, Rentenziel, Risikoträger, Solidaritäten/Umverteilung etc.) durch drei unabhängige Experten erläutern. Diese hatten nebst allgemeinen Erklärungen zur Vorsorgethematik auch konkrete Vorschläge und Empfehlungen abzugeben.

Weil die Komplexität dieser Vorlage den üblichen Rahmen von Kommissionsgeschäften sprengte, erteilte die Kommission anlässlich der einzelnen Sitzungen jeweils Zusatzaufträge, welche auf die kommenden Sitzungen zu beantworten waren. Insgesamt mussten 23 zum Teil ausführliche Abklärungen getroffen werden. Auf dieser Grundlage gelang es, sämtliche dieses Geschäft betreffenden Fragen innert nützlicher Frist und ohne Zeitverzögerung seriös zu erörtern. Gefordert waren nebst der Kommission auch die Finanzdirektion und bei den Zusatzabklärungen vor allem die Fachleute der Pensionskasse und der externe Vorsorgeexperte. Die Zusammenarbeit unter den Betroffenen gestaltete sich sehr gut. Als Präsident der

vorberatenden Kommission erlaube ich mir an dieser Stelle, sämtlichen Kommissionsmitgliedern, den involvierten Personen der Finanzdirektion und der Pensionskasse, dem Vorsorgexperten und allen weiteren Beteiligten bestens zu danken.

2. Ausgangslage

Der Bericht und Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1346.1 - 11755) ist sehr umfangreich und detailliert, weshalb im Nachfolgenden auf die Einzelheiten der Gesetzesvorlage nicht weiter eingetreten werden soll, sondern die Ausgangslage nur kurz zusammengefasst wird.

Die derzeitige berufliche Vorsorge des Kantons Zug basiert auf dem Gesetz über die Pensionskasse des Kantons Zug vom 1. September 1994 (BGS 154.31). Aufgrund verschiedener gesellschaftlicher und demographischer Entwicklungen präsentiert sich die Pensionskassenregelung des Kantons heute als nicht mehr zeitgemäss und revisionsbedürftig. Die Refinanzierung der Leistungen ist ungenügend und zwar aus folgenden drei Gründen:

- **Langlebigkeit:** Der Umwandlungssatz bestimmt die jährliche Rente in Prozenten des Alterssparkapitals. Er wurde beim Erlass des geltenden Pensionskassengesetzes in Analogie zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) auf 7,2 Prozent festgelegt. Dieser Schritt erfolgte aufgrund der damals angenommenen Lebenserwartung. Diese hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen, so dass die Renten länger ausgerichtet werden.
- **Umlagerung von Jung zu Alt:** Die geltende Gesetzgebung sieht bei der Bildung des Alterssparkapitals eine Umverteilung von Jung zu Alt vor, indem die einheitlichen Sparbeiträge (insgesamt 20 Prozent) den Sparguthaben der Versicherten altersabhängig gestaffelt (zwischen 14,6 und 26,5 Prozent) gutgeschrieben werden. Aufgrund der veränderten Altersstrukturen beim Versichertenbestand reichen die reglementarischen Beiträge von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden für die Gutschriften seit längerem nicht mehr aus.
- **Zunahme der Invaliditätsfälle:** Es ist allgemein bekannt, dass die Invaliditätsfälle, als Folge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Auch die Pensionskasse ist von dieser Entwicklung nicht verschont geblieben. Die heutigen, sehr tiefen Risikobeiträge reichen seit längerer Zeit bei weitem nicht mehr zur Finanzierung der Risikoleistungen aus.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Risikobeiträge bei der letzten Gesetzesrevision im 1994 zu tief, die Sparbeiträge demgegenüber bewusst zu hoch angesetzt worden sind. Mit diesem Vorgehen, d.h. vor allem mit der grosszügigen Ausgestaltung der Spargutschriften, namentlich für die älteren Versicherten, konnten die Auswirkungen des seinerzeitigen Wechsels vom Leistungs- zum Beitragsprimat spürbar abgefedert werden.

Die Vorlage führt die mit der letzten Revision eingeleitete Modernisierung und die finanzielle Gesundung der Kasse fort. Dabei werden folgende Massnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Finanzierungssicherheit vorgesehen:

- Anpassung der Finanzierungsgrundlagen an die höhere Lebenserwartung: Um langfristig die Verpflichtungen decken zu können, muss der Umwandlungssatz der gestiegenen Lebenserwartung angepasst werden.
- Konsequente Umsetzung des Beitragsprimates: Neu soll die Finanzierungssicherheit bei der Äufnung des Alterskapitals gewährleistet werden, indem die Spargutschriften für alle Altersstufen den einheitlichen Sparbeiträgen entsprechen (18,5 Prozent).
- Erhöhung der Risikobeiträge: Der Beitrag zur Deckung der Risikoleistungen ist von gegenwärtig 2 Prozent auf 4 Prozent zu erhöhen.
- Zugleich sollen zeitgemässe Strukturen eingeführt und die Altersvorsorge durch Bereitstellen von zusätzlichen Vorsorgeplänen flexibilisiert werden.

Die Vorlage will die Neuordnung der beruflichen Vorsorge möglichst kostenneutral durchführen. Diese Kostenneutralität wird zwar nicht vollumfänglich, jedoch annähernd erreicht, indem die Aufschläge bei den Arbeitnehmenden mit einer Senkung des Zusatzbeitrages und des Sparbeitrages um je 0,5 Prozent und bei den Arbeitgebenden mit einer Senkung des einheitlichen Sparbeitrages um 1 Prozent kompensiert werden.

Die Revisionsvorlage des Regierungsrates zielt auch darauf hin, das heutige, überdurchschnittlich hohe Leistungsniveau der 2. Säule für das Staatspersonal und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Organisationen praktisch uneingeschränkt beizubehalten. Die heute geltende Vorsorgeordnung wird durch folgende Faktoren geprägt:

- Pensionierung mit Rentenalter 64 (Bundesrecht: Männer 65, Frauen 64).

- Einheitlicher Rentenumwandlungssatz von zur Zeit 7,2 % (neu 6,8 %) für obligatorische und überobligatorische Lohnanteile (Privatwirtschaft: mehrheitlich tieferer Umwandlungssatz für überobligatorische Lohnbestandteile; Privatversicherer: 5,8 % für Männer; 5,7 % für Frauen).
- Einheitliche Verzinsung von zur Zeit 2,5 % des angesammelten Sparkapitals (Privatwirtschaft: mehrheitlich tiefere Verzinsung für überobligatorischen Teil des Sparkapitals).
- Weit überdurchschnittliche Altersgutschriften der Sparbeiträge:

Alter	PK Zug	BVG, Mindestansätze
25-34	14,6 %	7 %
35-44	18,3 %	10 %
45-54	22,3 %	15 %
55-64	26,5 %	18 %

Neu: einheitlich 18,5 %
- Von den Arbeitgebern bzw. vom Kanton finanzierte Überbrückungsrenten bei vorzeitigen Pensionierungen (drei Jahresrenten à Fr. 23'220.-).
- Tiefere Beiträge für Arbeitnehmer (9,3 %), höhere für Arbeitgeber/Kanton (14,7 %); Privatwirtschaft: teils ebenfalls 1/3 zu 2/3, teils paritätisch 1/2 zu 1/2.

Die Revisionsvorlage ist als Rahmengesetz ausgestaltet. Damit wird erreicht, dass rasch und zielgerichtet auf Veränderungen in der Arbeitswelt und in der übrigen Sozialversicherungsgesetzgebung reagiert werden kann. Das gesetzlich normierte Vorsorgekonzept beinhaltet den Standardvorsorgeplan, nach welchem der Kanton sein Personal zwingend versichert. Während die Grundsätze der beruflichen Vorsorge für das Staatspersonal und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der angeschlossenen Organisationen im Standardvorsorgeplan auf Gesetzesstufe geordnet werden, sollen die Detailregelungen auf unterer Stufe getroffen werden (in den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates und in den Reglementen der Pensionskasse). Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen bei Bedarf und in Absprache mit ihrem Personal grundsätzlich den Versicherungsplan aus einem Vorsorgeplan-Angebot selbst bestimmen können.

In der Vernehmlassung ging eine Vielzahl von Einzelvorschlägen ein. Das Hauptinteresse der Vernehmlassenden galt dabei den Themen Finanzierung, Kostenneutralität, Besitzstand und Flexibilisierung. Dabei fielen die einzelnen Vernehmlassungsantworten zum Teil kontrovers aus. Sie waren geprägt durch die jeweiligen finanziellen Interessen. Den Kommissionsmitgliedern ist eine Zusammenfassung in Form einer synoptischen Darstellung des Vernehmlassungsergebnisses vorgelegen.

3. Eintretensdebatte

3.1. Offenlegung der Verbindungen zur Pensionskasse

Im Rahmen der Eintretensdebatte legten die Kommissionsmitglieder auf Antrag des Präsidenten vorerst ihre Verbindungen zur Zuger Pensionskasse offen. Von den 15 Mitgliedern sind zwei bei der Zuger Pensionskasse versichert. Von drei Kommissionsmitgliedern sind zudem deren Ehepartner je in einem Teilpensum versichert.

3.2. Grundsatzdiskussion und -entscheide zu zentralen Punkten

3.2.1. Leistungsziel, Besitzstand, Teuerung und Beitragshöhe

Im Rahmen der Anhörung hatten die Vertreter der Wirtschaftsverbände ausgeführt, dass die Leistungen der Zuger Pensionskasse im Vergleich zu den Vorsorgelösungen in der Privatwirtschaft und namentlich des Gewerbesektors tendenziell besser ausfallen. Diese Aussage wurde von der Kommission zum Anlass genommen, die Vorsorgeleistungen der Zuger Pensionskasse einem Benchmarkvergleich zu unterziehen. Grundlage für den Vergleich bildeten die Pensionskassenlösungen von repräsentativen privaten und öffentlichen Zuger Unternehmen. Dieses Vorgehen sollte der Kommission eine objektivierete Betrachtung ermöglichen. Die Finanzdirektion wies ihrerseits in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Pensionsansparungen für eine erfolgreiche Personalrekrutierung von erheblicher Bedeutung seien. Der Kanton müsse ähnliche Vorsorgeleistungen anbieten wie diejenigen Unternehmen, zu denen er bei der Personalbeschaffung in einem Wettbewerbsverhältnis stehe. Wie die Vergleichszahlen zeigten, sehen die in den Vergleich einbezogenen grossen konkurrierenden Unternehmungen des Zuger Dienstleistungssektors für ihre Arbeitnehmenden meist ähnliche, teilweise sogar bessere Vorsorgeleistungen vor. Dies im Gegensatz zu den meisten Pensionskassen aus dem gewerblichen und industriellen Bereich und im Gegensatz zu den KMU-Dienstleister, welche in der Regel ebenfalls vergleichsweise tiefere Leistungen ausweisen. Vor diesem Hintergrund sprach sich die Kommission unter besonderer Berücksichtigung der Zuger

Spezifitäten und des Anliegens der Finanzdirektion deutlich für die Beibehaltung des Leistungsziels gemäss Vorlage von 57 Prozent aus.

Allerdings sind die Kommissionsmitglieder mehrheitlich der Auffassung, dass die Arbeitnehmenden mit der heute geltenden Vorsorgeordnung sehr komfortable Vorsorgeleistungen erhalten, zumal die Renten im Vergleich mit dem anvisierten Ziel (von ursprünglich 57 Prozent) bei tiefer Teuerung regelmässig zu hoch ausfallen (bis zu 68 Prozent). Gegenüber heute – und gegenüber dem Entwurf – sind folglich gewisse Abstriche zu machen. Konkret erachtete es eine Mehrheit für die Betroffenen als zumutbar, dass von einer Besitzstandsregelung abgesehen wird. In Einklang mit der regierungsrätlichen Vorlage befand es die Kommission als richtig, dass künftig auf eine formelle Garantie des Teuerungsausgleichs auf Renten verzichtet wird (vgl. dazu auch den Kommentar zu § 12).

Schliesslich bildete auch die Aufteilung der Beiträge zwischen den Arbeitgebenden (AG) und den Arbeitnehmenden (AN) ein Thema. Die aktuelle Bundesstatistik zeigt punkto Kostentragung im Vorsorgewesen ein durchschnittliches Verhältnis zwischen AG und AN von 2/3 zu 1/3. Die in der Vorlage vorgesehene reglementarische Aufteilung von 14,7 Lohnprozent zu 9,3 Lohnprozent erschien der Kommission zwar als recht grosszügig, unter Berücksichtigung der Bundesstatistik jedoch als vertretbar und vernünftig.

3.2.2. Umwandlungssatz und Rentenalter

Der Umwandlungssatz bildet im Beitragsprimat zentraler Punkt jeder Vorsorgeeinrichtung. Der Umwandlungssatz ist der mathematische Faktor, mit dem das Vorsorgekapital in eine Altersrente umgerechnet wird, welche der versicherten Person auszurichten ist. Das während des Berufslebens akkumulierte Altersguthaben ergibt multipliziert mit dem Umwandlungssatz den Betrag der jährlichen Rente. Für die Bestimmung des Umwandlungssatzes von Bedeutung sind die einzelnen Berechnungskomponenten, konkret die Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner sowie die Renditeerwartungen auf den Finanzmärkten.

Für die Bestimmung der Lebenserwartung stützt man sich auf die biometrischen Daten, darunter vor allem auf die verbleibende durchschnittliche Lebenserwartung eines Rentners. Da diese Lebenserwartung generell zugenommen hat, die Renten also länger ausgerichtet werden, soll der Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 64 von heute 7,2 Prozent auf neu 6,8 Prozent angepasst werden. Neben den statistisch feststellbaren Daten, die bis zur Gegenwart reichen, muss daher auch die zukünftige Entwicklung, der Trend, miteinbezogen werden.

Ein weiterer bestimmender Faktor für den Umwandlungssatz ist der technische Zinssatz, welcher der Berechnung zugrunde gelegt wird. Der technische Zinssatz beruht auf einer langfristigen Zinserwartung. Der im Rahmen der Revision vorgesehene Umwandlungssatz von 6,8 Prozent beruht auf einem technischen Zinssatz von 4 Prozent.

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit berücksichtigt der in der Revisionsvorlage vorgesehene Umwandlungssatz von 6,8 Prozent im Rentenalter 64 die Trendschätzung in Bezug auf die Lebenserwartung nur in beschränktem Ausmass. Zudem beruht er auf einem technischen Zinssatz, der deutlich höher liegt als die Zinserträge der risikoarmen Anlagen der letzten Jahre. Die Fachleute der Finanzökonomie rechnen für die nächsten Jahre weiterhin mit einer relativ tiefen Inflation und deshalb auch mit entsprechend tiefen nominellen Zinssätzen.

Die Kommission will den biometrischen und ökonomischen Veränderungen stärker Rechnung tragen. Dabei standen der Kommission grundsätzlich zwei Wege offen: Die versicherungstechnische Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,62 Prozent oder die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65. Die Kommission sprach sich dabei klar für die Erhöhung des Rentenalters, und damit auch für eine längere Beitragszeit aus. Dies mit dem Ziel, die Renten für die Betroffenen trotz Anpassung des Umwandlungssatzes an die aktuellen Gegebenheiten möglichst nicht noch stärker zu schmälern. Eine weitere Absenkung des Umwandlungssatzes hätte hingegen zusätzliche Auswirkungen auf das nominelle Rentenniveau, was wiederum Fragen nach flankierenden Massnahmen aufwerfen würde. Die Erhöhung des Rentenalters erscheint der Kommission aus folgenden zwei Gründen richtig: Zum einen gilt laut Bundesrecht das Rücktrittsalter 65 für Männer schon seit längerem, so dass hier eine diesbezügliche Gleichstellung durchaus angemessen ist. Zudem wird im Rahmen der 11. AHV-Revision die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre vorgesehen. Aufgrund von deren längeren Lebenserwartung erscheint namentlich bei den Frauen eine Senkung des Umwandlungssatzes sachgerecht.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Problematik des Umwandlungssatzes mit der Erhöhung des Rentenalters auf 65 nicht abschliessend gelöst ist. Laut Medienmitteilung vom 16. November 2005 beabsichtigt der Bundesrat nämlich, eine raschere und stärkere Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge vorzusehen, als dies im Rahmen der 1. BVG-Revision festgelegt wurde. Die Senkung sei aufgrund der gesteigerten Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner sowie der deutlich gesunkenen Renditeerwartungen notwendig. Konkret will der Bundesrat den Umwandlungssatz bis 1. Januar 2011 schrittweise auf 6,4 Prozent

senken. Diese Frage wird voraussichtlich auf Bundesebene zu härteren politischen Diskussionen führen. Dieses Ergebnis gilt es nach Ansicht der Kommission abzuwarten, bevor eine weitergehende Senkung auf kantonaler Ebene ins Auge gefasst wird.

3.2.3. Splitting

Die Vorsorgestiftungen der Versicherungsgesellschaften (Sammelstiftungen) sind vor etwa zwei Jahren dazu übergegangen, die Vorsorge in einen obligatorischen und in einen vor- und überobligatorischen Teil aufzugliedern. Ein Splitting des Umwandlungssatzes in der obligatorischen und der überobligatorischen Vorsorge wurde in der Kommission ebenfalls diskutiert, aber als nicht angebracht verworfen. Dies aus folgenden Gründen:

Würde im überobligatorischen Bereich ein tieferer als der gesetzliche Umwandlungssatz angewendet, käme dies einem schlagartigen Leistungsabbau gleich. Dies wäre für einen Grossteil der Betroffenen mit relativ grossen finanziellen Einbussen verbunden und würde nach Auffassung der Finanzdirektion zusätzliche Besitzstandsfragen aufwerfen. Dazu führten die Vertreter der Pensionskasse Folgendes aus: Die Pensionskasse des Kantons Zug ist eine registrierte, umhüllende, autonome Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts. Der Entscheid, die kantonale Pensionskasse als umhüllende Kasse mit vor- und überobligatorischen Leistungen zu führen, erfolgte bereits anlässlich der Totalrevision 1982, als die Grundzüge des BVG bereits bekannt waren, und wurde anlässlich der Totalrevision 1995 nochmals bestätigt. Die für Anpassungen in der Vorsorgeordnung geltenden Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Gleichbehandlung und die Beachtung der wohlerworbenen Rechte müssten folglich bei einer Umstellung in ein Splitting-Modell gewährleistet werden. Versicherungstechnisch rechtfertigen sich unterschiedliche Umwandlungssätze nicht, denn die Versicherten werden im überobligatorischen Teil ja nicht älter als im obligatorischen Versicherungsteil. Das Splitting wurde von den Sammelstiftungen in erster Linie wegen der Möglichkeit zur Anwendung von tieferen Umwandlungs- und Zinssätzen für die überobligatorische Vorsorge eingeführt. Schliesslich würde mit einem Splitting auch die Bereitschaft der Arbeitgebenden und auch diejenige der Arbeitnehmenden, überobligatorische Leistungen zu finanzieren, auf eine harte Probe gestellt.

Zudem seien gegenwärtig Beschwerden gegen dieses Modell bei der Eidgenössischen Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherungen und beim

Bundesamt für Sozialversicherungen hängig. Mangels eindeutiger rechtlicher Regelung birgt das Splittingsystem zudem Unklarheiten in sich. So sind die Zuteilung von Freizügigkeitsleistungen im Scheidungsfall, die Zuweisung freiwilliger Einlagen, der Abfluss von Vorbezügen für das selbst bewohnte Wohneigentum und deren Rückzahlung nicht klar geregelt. Schliesslich ist auch der administrative Mehraufwand für die Führung zweier getrennter Rechnungen gross. Die Verwaltungskosten pro versicherte Person sind bei umhüllenden, autonomen Vorsorgeeinrichtungen wesentlich tiefer als bei den Sammelstiftungen. Nach der Auffassung von Pensionskassenexperten ist das Modell der Versicherungsgesellschaften nicht nachahmungswürdig. Autonome Vorsorgeeinrichtungen hätten dieses neue Splitting-Modell denn auch nicht eingeführt.

3.2.4. Status und Staatsgarantie

Der erste Vorentwurf für ein neues Pensionskassengesetz vom März 2001 hatte eine Privatisierung der Kasse unter gleichzeitiger Aufhebung der Staatsgarantie vorgesehen. In der damaligen Vernehmlassung wurde seitens der Personalverbände postuliert, dass die Deckungslücke aus der Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat im Jahre 1994 (rund Franken 97 Mio.) voll auszufinanzieren sei. Aufgrund des veränderten wirtschaftlichen Umfeldes (Börsenbaisse) sah sich der Regierungsrat im Herbst 2001 veranlasst, eine Denkpause einzuschalten. Schliesslich beauftragte er die Pensionskasse im Jahr 2002, die Revisionsarbeiten fortzusetzen und dabei auf eine Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Stiftung des Privatrechts zu verzichten und die Staatsgarantie beizubehalten.

Zwar steht die Zuger Pensionskasse heute relativ gesund da, doch fehlen ihr die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven (Wertschwankungsreserven). Weil diese finanziellen Mittel derzeit nicht ausreichend vorhanden sind, wäre eine Überführung der Pensionskasse in eine privatrechtliche Stiftung heute mit Schwierigkeiten verbunden. Damit die Kasse die volle Risikofähigkeit erreicht, wäre nach Auffassung der beigezogenen Experten konkret ein Deckungsgrad von 120 Prozent erforderlich. Mit anderen Worten würde eine sofortige Abschaffung der Staatsgarantie eine Ausfinanzierung mit über Franken 200 Mio. voraussetzen. Dabei würde niemand verstehen, dass der Kanton in eine insgesamt recht gesunde Kasse einen derart hohen Betrag einschiesset.

Die Verantwortlichen der Zuger Pensionskasse haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten bemüht, die notwendigen Reserven aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Dabei bildete die Staatsgarantie mitunter auch die Voraussetzung dafür, dass die

Kasse trotz Unterdotierung der Wertschwankungsreserven ihre erfolgreiche Anlagestrategie verfolgen konnte und auch künftig weiter verfolgen kann. Vor diesem Hintergrund sprach sich die Kommission denn auch einstimmig dafür aus, die Staatsgarantie vorderhand beizubehalten.

Gleichwohl will die Kommission das Finanzierungsrisiko für den Staat mittel- und längerfristig limitiert sehen. Mittelfristig ist die vollständige Verselbstständigung der Kasse anzustreben. Diese Zielsetzung rechtfertigt sich aus ordnungspolitischen Gründen, denn es ist nicht einzusehen, weshalb die reglementarisch versprochenen Leistungen einer Vorsorgeunternehmung über die Staatsgarantie den öffentlichen Haushalt (als Eventualverpflichtung) belasten sollten, während alle übrigen Vorsorgeeinrichtungen kein derartiges Privileg haben. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung vor, wonach die Kasse unter gleichzeitiger Aufhebung der Staatsgarantie zu privatisieren ist, wenn sie zwei Jahre in Folge die volle Risikofähigkeit erreicht (Deckung von 120 Prozent). Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Erhöhung des Rentenalters (bzw. der Anwendbarkeit des Umwandlungssatzes von 6,8 Prozent im Rentenalter 65) ist auch gewährleistet, dass die gesetzlich garantierten Leistungen versicherungstechnisch adäquat finanziert werden; bildet doch gerade diese Finanzierungssicherheit letztlich die Voraussetzung für eine Entlassung der Kasse aus der Staatsgarantie.

3.2.5. Flexibilisierung Altersrücktritt

Es ist unbestritten, dass bei vorzeitiger Pensionierung die versicherungstechnisch korrekt ausfinanzierte Rentenkürzung hoch ist. Ebenso ist unbestritten, dass aus personalpolitischen Gründen eine zumindest teilweise Milderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung wünschenswert wäre.

Bei der Ausgestaltung des neuen Vorsorgemodells wurde der Forderung nach einer merklichen Senkung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung so weit wie möglich Rechnung getragen. Infolge der veränderten Kapitalbildung durch Einheits-spargutschriften fallen die Kürzungen nach dem neuen Modell etwas tiefer aus. Des Weiteren kann die von den Arbeitgebenden finanzierte Überbrückungsrente im Gesamtbetrag von Fr. 69'660.– (drei Jahresrenten à Fr. 23'220.–) neu auch auf max. fünf Jahre aufgeteilt werden, was die vorzeitige Pensionierung erleichtert. Die Finanzierung weitergehender Leistungen ist schwierig und könnte praktisch nur durch zusätzliche Solidaritätsleistungen aller Versicherten oder durch ausserordentlich hohe Einlagen der Arbeitgebenden erfolgen.

Auf Anregung eines Kommissionsmitgliedes wurde geprüft, ob für Versicherte mit tiefem Einkommen (bis und mit Lohnklasse 10) eine Sonderlösung für die vorzeitige Pensionierung ab dem 60. Altersjahr getroffen werden könnte. Aufgrund von Berechnungen würden die Kosten einer solchen Spezialregelung unverhältnismässig hoch ausfallen. Pro Pensionierungsfall müsste, je nach Sonderlösung, mit Aufwendungen zwischen Fr. 70'000.– und Fr. 450'000.– gerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass beim Kanton durchschnittlich fünf Fälle pro Jahr anfallen würden. Aus Kostengründen sowie unter Berücksichtigung des generell sehr hohen Leistungsniveaus der Zuger Pensionskasse wie auch aus Gründen der Gleichstellung spricht sich die Kommission mit 11 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen gegen eine Sonderlösung für Mitarbeitende unterer Einkommensschichten aus.

3.3. Ergebnis der Eintretensdebatte

Die Debatte ergab ein klares Ja für Eintreten (14 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen). Durchwegs anerkannt wurden die Reformanliegen und die Zielsetzungen der Revision. Ausdrücklich begrüsst wurde zudem die Form der Vorlage als total revidiertes Rahmengesetz.

4. Detailberatung

Die Kommission hat die Vorlage auf Basis der zuvor getroffenen Grundsatzentscheidung behandelt. Die bereinigte Fassung der Kommissionsbeschlüsse ist eine **Beilage** zum vorliegenden Bericht (synoptische Darstellung).

Titel und Ingress

Keine Anträge und Änderungen

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Ein Mitglied forderte ein Wahlrecht für Gemeinden mit gemeindeeigenen Pensionskassenlösungen. Diese sollten selbst bestimmen können, bei welcher Kasse sie ihr Lehrpersonal versichern.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 11 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab, was mit der nach wie vor erheblichen Kostenbeteiligung des Kantons an den Entlöhnungen des Lehrpersonals begründet wurde.

§ 2 *Angeschlossene Organisationen*

Keine Anträge und Änderungen.

2. Kapitel: VORSORGEORDNUNG

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 3 *Vorsorgepläne*

Ein Mitglied stellte Antrag auf ersatzlose Streichung von Abs. 2. Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 9 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab. Diese Bestimmung sei aus wettbewerbspolitischer Sicht notwendig. Sie erlaube es der Pensionskasse, bei Bedarf flexiblere Vorsorgevarianten anzubieten und derart den Versichertenbestand zu halten.

Die Kommission stimmte einem Antrag mit 14 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu, wonach Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu ändern ist (Änderungen fett markiert): "[...], dass die zugesagten Leistungen versicherungstechnisch **vollständig finanziert sind.**" Diese Präzisierung ist redaktioneller Natur. Mit der Neuformulierung soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass keine Querfinanzierung zu den weiteren Vorsorgeplänen stattfinden darf.

Schliesslich soll das Wort "zusätzliche" in Abs. 2 durch "**weitere**" ersetzt werden (vgl. die Ausführungen zu § 4).

§ 4 *Zwingendes Recht*

Um sprachliche Missverständnisse über die Art der zulässigen Vorsorgepläne auszuräumen, beschloss die Kommission mit 12 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen, sowohl in § 3 Abs. 2 als auch in § 4 das Wort "zusätzliche" durch die Bezeichnung "**weitere**" zu ersetzen.

Hingegen wurde ein Antrag mit 12 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt, der den Standardvorsorgeplan der Zuger Pensionskasse als Mindeststandard für die weiteren Vorsorgepläne vorsehen wollte. Laut Kommissionmehrheit sollte es die Flexibilisierung der Pensionskasse bei angeschlossenen Organisationen ermöglichen, Vorsorgepläne sowohl mit höheren als auch mit tieferen Leistungen anzubieten. Nur so könne gewährleistet werden, dass die Kasse keinen grösseren Arbeitgeber verliere.

2. Abschnitt: Standardvorsorgeplan

§ 5 Versicherte Personen

Ein Mitglied forderte eine Informationspflicht der angeschlossenen Arbeitgeber oder der Pensionskasse, wonach diese die nicht obligatorisch zu versichernden Mitarbeitenden gemäss § 5 Abs. 2 auf die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung aufmerksam machen müssen (Zusatz zu § 5 Abs. 2). Die Kommission lehnte den Antrag mit 12 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen mit der Begründung ab, dass eine solche Pflicht nicht der Pensionskasse auferlegt werden könne, da diese den Personenkreis gemäss § 5 Abs. 2 in der Regel ja gar nicht kenne.

§ 6 Versicherungstechnische Grundlagen

Die Kommission stimmte nach intensiver Diskussion mit 13 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Erhöhung des Pensionsalters von 64 auf 65 Jahre für Männer und Frauen. Die Begründung dazu findet sich oben unter Ziff. 3.2.2.

Der Grundsatzentscheid zum Pensionsalter wird mit der Änderung von § 6 Abs. 4 wie folgt verabschiedet:

⁴ *Der Standardvorsorgeplan beruht auf dem Altersrücktritt nach vollendetem **65. Altersjahr**. Ab dem **60. Altersjahr** besteht die Möglichkeit auf eine flexible Pensionierung.*

Ein Rückkommensantrag auf Beibehaltung des Pensionsalters 64 und der Möglichkeit einer flexiblen Pensionierung ab Alter 59 im Rahmen der 2. Lesung lehnte die Kommission mit 13 Stimmen zu 1 Stimme bei 0 Enthaltungen ab.

Um Probleme in der Lebensplanung der potenziell Betroffenen zu mindern, wurde eine Übergangsregelung beschlossen. Die Übergangsregelung sieht in diesem Sinne eine Milderung in der Kürzung des Umwandlungssatzes für Pensionierungen von demnächst 64-jährigen Versicherten vor (vgl. dazu § 32). Konkret besteht die Übergangslösung darin, dass der Umwandlungssatz bei vorzeitigen Pensionierungen während einer gewissen Zeit weniger rasch sinkt. Profitieren können Mitarbeitende, welche kurz vor Erreichung des Rentenalters 64 stehen. Diese Regelung trägt auch zu besonderen Umständen jener Personen Rechnung, welche vertragliche bzw. gesetzliche Kündigungsfristen berücksichtigen müssen und sich daher auch nicht kurzfristig unter der alten Regelung pensionieren lassen können (Beispiel: Lehrerschaft). Mit der Übergangsregelung ist gewährleistet, dass das Rentenalter per

Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes erhöht werden und darüber hinaus die stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes (§ 32) wie vorgesehen erfolgen kann.

§ 7 Leistungsarten

Die Kommission beschloss, Abs. 5 zu streichen. Die Regelung findet sich neu in § 18. Die Staatsgarantie-Klausel ist nämlich aufgrund der Ergänzung – wonach die Kasse unter gleichzeitiger Aufhebung der Staatsgarantie zu privatisieren ist, wenn sie zwei Jahre in Folge die volle Risikofähigkeit (Deckung von 120 Prozent) erreicht hat (vgl. dazu oben Ziff. 3.2.4) – systematisch neu dem Themenkreis "Rechtsnatur und Aufgaben" (§ 18) zuzuordnen.

§ 8 Anspruchsvoraussetzungen

Keine Anträge und Änderungen.

§ 9 Altersleistungen

Abs. 1 wird als Folge des Kommissionsbeschlusses betreffend Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre wie folgt geändert (vgl. dazu die Begründung oben unter Ziff. 3.2.2).

¹ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Ab vollendetem 65. Alterjahr beträgt der Umwandlungssatz 6,8 Prozent. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt linear um 0,015 Prozent pro Monat.

§ 10 Hinterlassenenleistungen

Die Kommission hiess einen Antrag, die Kürzungs-Obergrenze von 50 Prozent ersatzlos zu streichen ("maximal jedoch 50 Prozent des Rentenbetrages") mit 8 zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen, gut. Somit lautet § 10 Abs. 2 neu wie folgt:

² Ist die verstorbene versicherte Person mehr als 15 Jahre älter als der Ehegatte bzw. Lebenspartner, so wird die Rente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um 2 Prozent gekürzt.

Vor der Behandlung der § 13 (Beitragspflicht) und § 14 (Höhe der Beiträge) beriet die Kommission die Grundsatzfrage der Beibehaltung bzw. Streichung von § 33 (Übergangsregelung für Altersleistungen).

§ 11 Invalidenleistungen

Keine Anträge und Änderungen.

§ 12 Teuerungsausgleich

Die Kommission hatte im Zusammenhang mit der Gewährung des Teuerungsausgleichs eine Anregung der Veteranenvereinigung zu behandeln (Schreiben vom 1. Dezember 2005). Konkret wurde gewünscht, dass die bisherige Teuerungsausgleichsgarantie unverändert beibehalten werden sollte.

Die Kommission stellte dabei fest, dass die Ausgestaltung der Teuerungsanpassung laufender Renten zwar ein Anliegen der Veteranenvereinigung, weniger aber ein Knackpunkt der Personalverbände bildet. Wollte man die bisherigen Garantien aufrechterhalten, müssten die Beiträge zudem sehr hoch sein, damit diese überhaupt vorfinanziert werden können. Mit den Zusatzbeiträgen von 1 Prozent kann nämlich bloss eine Teuerung von maximal 0,6 Prozent ausgeglichen werden. Dabei ist es nicht nur unüblich, sondern auch sachfremd, künftige Teuerungsanpassungen planmässig vorzufinanzieren. Nach Auffassung der Kommission muss – wie in der Privatwirtschaft nicht anders – die Überzeugung reifen, dass nur die finanzielle Lage der Kasse für die Ausrichtung des Teuerungsausgleiches massgebend sein kann. Bei einer formellen Garantie droht in Zeiten hoher Teuerung ein finanzieller „Kollaps“.

Aufgrund dieser Ausgangslage lehnte die Kommission den Antrag der Veteranenvereinigung betreffend den Teuerungsausgleich auf Renten nach eingehender Beratung und Abwägung aller Argumente mit 12 zu 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab. Die Bestimmung soll nach Ansicht der Kommission unverändert in der Fassung des regierungsrätlichen Antrages belassen werden, was der Vereinigung schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 13 Beitragspflicht

Nachdem die Kommission dem Grundsatz nach entschieden hatte, dass kein Besitzstand gewährt werden sollte (Streichung von § 33; vgl. dazu auch die Begründung oben unter Ziff. 3.2.1), wurde Ziff. 2 der Beitragsnorm, wonach Zusatzbeiträge "zur

Finanzierung der Besitzstandseinlagen" geleistet werden, hinfällig. Ein Mitglied stellte darüber hinaus den Antrag auf ersatzlose Streichung der Zusatzbeiträge für die Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf Renten. Es begründete dies damit, dass die Kasse neu einen Teuerungsausgleich nur mehr im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewähren müsse (§ 12 Abs. 1).

Gegen die Streichung wurde mit dem Argument votiert, dass aufgrund der bundesrechtlichen Mindestvorgaben in Art. 36 BVG Hinterlassenen- und Invalidenrenten unter Umständen auch dann der Teuerung angepasst werden müssen, wenn im kantonalen Recht keine entsprechende Regelung besteht. Der Zusatzbeitrag ermögliche es der Kasse, dass die Teuerung auf den Renten zumindest zu einem kleinen Teil ausgeglichen werden könne. Je länger die Phase von ungenügenden Reserven dauere, desto grösser sei die Gefahr, dass die Teuerung nicht ausgeglichen werden könne. Schliesslich lehnte die Kommission den Antrag betreffend Streichung der Zusatzbeiträge für den Teuerungsausgleich mit 7 Stimmen zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Ziff. 2 lautet neu:

2. Zusatzbeiträge zur Teilfinanzierung des Teuerungsausgleiches auf Renten.

§ 14 Höhe der Beiträge

Hinsichtlich Beitragshöhe sei auf die Ausführungen unter Ziff. 3.2.1 verwiesen. Zu behandeln war ferner noch ein Antrag auf paritätische Finanzierung der Zusatzbeiträge. Dieser Antrag wurde mit 10 Stimmen zu 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen gutgeheissen.

Schliesslich hatte die Kommission auch noch über die Höhe der Zusatzbeiträge zu befinden. Beantragt wurde konkret die paritätische Aufteilung des vorgesehenen Zusatzbeitragsvolumens von 1,5 Prozent (Arbeitgeberbeiträge und Arbeitnehmerbeiträge je 0,75 Prozent) und als Gegenantrag dazu wurde eine Reduktion des Arbeitgeberbeitrages (in Analogie zum Arbeitnehmerbeitrag) auf 0,5 Prozent anbegehrt. Letzteres wurde damit begründet, dass kein Bedarf für einen höheren Beitrag bestehe, nachdem die Zusatzbeiträge nicht mehr zur Finanzierung des Besitzstandes herangezogen werden müssen.

Die Kommission entschied sich gegen eine paritätische Zusatzbeitragshöhe von je 0,75 Prozent und legte die Höhe der paritätischen Zusatzbeiträge auf 0,5 Prozent fest. Der Entscheid fiel mit 10 Stimmen zu 1 Stimme bei 4 Enthaltungen. Dadurch sinkt das Total der Arbeitgeber- resp. der Kantonsbeiträge um 0,5 Prozent.

Der Wortlaut von § 14 Abs. 2 heisst neu (Änderungen der Zusatzbeiträge und des Totals; fett markiert):

² *Die Beiträge der Arbeitgebenden für die aktiven Versicherten im Standardvorsorgeplan betragen in Prozent des versicherten Lohnes:*

<i>Alter der versicherten Person</i>	<i>Risiko- beitrag</i>	<i>Spar- beitrag</i>	<i>Zusatz- beitrag</i>	<i>Total</i>
<i>ab 18 bis 24</i>	<i>2,0 %</i>		<i>0,5 %</i>	<i>2,5 %</i>
<i>ab 25 (freiwillige Versicherung)</i>				
<i>ab Alter 20) bis Altersrücktritt</i>	<i>2,0 %</i>	<i>11,7 %</i>	<i>0,5 %</i>	<i>14,2 %</i>

Schliesslich entschied sich die Kommission mit 11 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen, die Übernahme der Hälfte der Verwaltungskosten durch die der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden gemäss § 14 Abs. 4 ersatzlos zu streichen. Die Kasse solle ihren Verwaltungsaufwand analog zu anderen Pensionskassen selbst tragen (Fr. 1'400'000.–).

§ 15 Sparguthaben, -gutschriften

Keine Anträge und Änderungen.

§ 16 Varianten von Standardvorsorgeplänen

Keine Anträge und Änderungen.

§ 17 Einlagen

Keine Anträge und Änderungen.

3. Kapitel: DURCHFÜHRUNG DER BERUFLICHEN VORSORGE

1. Abschnitt: Zuger Pensionskasse

§ 18 Rechtsnatur und Aufgaben

Abs. 2: Eingefügt wird die neue Version von § 7 Abs. 5. Die verabschiedete Norm enthält die inhaltliche Ergänzung betreffend Privatisierung der Kasse (vgl. Ziff. 3.2.4 sowie die Ausführungen zur Detailberatung von § 7).

Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

² Der Kanton und die angeschlossenen Organisationen garantieren die versicherten Leistungen gemäss Standardvorsorgeplan je gegenüber ihren eigenen Versicherten. Erreicht die Kasse zwei Jahre in Folge die volle Risikofähigkeit (120 Prozent), stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat Antrag auf Privatisierung der Kasse.

Gemäss Absicht der Kommission soll die Regierung bei Eintritt der Voraussetzungen verpflichtet sein, Antrag an den Kantonsrat zu stellen. In Bezug auf den Begriff der Privatisierung hielt die Kommission zudem fest, dass die Privatisierung mit der Aufhebung der Staatsgarantie einhergehe. Das Gesetz soll ausdrücklich den Terminus der Privatisierung enthalten; der Ausdruck "Verselbstständigung" wäre zu wenig genau, da die Kasse ja bereits heute eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit sei. Die Kommission nahm diese Bestimmung mit 9 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.

Die übrigen Absätze verschieben sich um eine Ziffer.

Abs. 3 (vormals Abs. 2): Die Kommission hiess den Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2005 zu § 18 Abs. 2 betreffend die Nichtunterstellung der Pensionskasse unter das Finanzhaushaltgesetz (Vorlage Nr. 1346.2 – 11756) ohne Änderungen und kommentarlos gut. Die Bestimmung lautet neu wie folgt (Ergänzung fett):

*² Die Kasse führt für die bei ihr versicherten Personen die berufliche Vorsorge nach diesem Gesetz durch. Sie ist an die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und des Freizügigkeitsgesetzes gebunden und im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. **Sie ist dem Finanzhaushaltgesetz nicht unterstellt.***

2. Abschnitt: Organisation der Zuger Pensionskasse

§ 19 Organe

Keine Anträge und Änderungen.

§ 20 Vorstand; a) Zusammensetzung und Amtsdauer

Abs. 1 Bst. a: Die Kommission bestimmte, dass zwei der vier Vorstandsmitglieder, welche die Arbeitgeber vertreten, nicht bei der Zuger Pensionskasse versichert sein dürfen. Damit können bei der Hälfte der Arbeitgebervertretenden Interessenkonflikte in der Rolle als Versicherte und als Mitglied des Führungsorgans der Kasse ausgeschlossen werden. Wahlbehörde für die Arbeitgebervertretung soll nach Ansicht der Kommission der Regierungsrat bleiben. Die Zuständigkeit des Kantonsrates wurde in der Kommission zwar diskutiert, aber aus Gründen der Praktikabilität und aus ordnungspolitischen Gründen verworfen. Der Wunsch nach Unabhängigkeit der beiden nicht bei der Kasse versicherten Vorstandsmitglieder ist mit der Neuformulierung berücksichtigt. Die Bestimmung lautet neu wie folgt (Textvorschlag durch die Finanzdirektion; Ergänzung fett):

*a) Vier Personen als Vertretung der Arbeitgebenden. Der Regierungsrat ernennt diese vier Mitglieder, welche die Arbeitgebenden vertreten, **wovon zwei nicht bei der Zuger Pensionskasse versichert sein dürfen.***

§ 21 b) Aufgaben und Entschädigung

Abs. 1: Aus sprachlichen Gründen ersetzt die Kommission im Einleitungssatz den Ausdruck "Aufsichtskontrolle" durch "Aufsicht". Die Bestimmung lautet neu wie folgt (Anpassung fett):

*¹ Der Vorstand übt die oberste Leitung sowie die **Aufsicht** über die Geschäftsführung der Pensionskasse aus. Im Übrigen hat er folgende Aufgaben:*

§ 22 c) Verhandlungsführung

Keine Anträge und Änderungen.

§ 23 Geschäftsleitung

Keine Anträge und Änderungen.

§ 24 Verantwortlichkeit

Keine Anträge und Änderungen.

§ 25 Datenbearbeitung

Keine Anträge und Änderungen.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Verwaltung und Rechnungslegung

§ 26 Verwaltungsgrundsätze

Keine Anträge und Änderungen.

§ 27 Anlage der Gelder und Verwendung der Vermögenserträge

Keine Anträge und Änderungen.

§ 28 Subrogation, Überentschädigung und Koordination

Keine Anträge und Änderungen.

§ 29 Natur der Kassenleistungen, Verjährung

Keine Anträge und Änderungen.

4. Abschnitt: Ausführungsbestimmungen und Reglemente

§ 30 Ausführungsbestimmungen

Keine Anträge und Änderungen.

§ 31 Reglemente

Keine Anträge und Änderungen.

1. Kapitel: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 32 *Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes*

Im Hinblick auf die recht kurzfristig in Kraft tretenden Bestimmungen zum neuen Pensionsalter verabschiedete die Kommission zwecks Milderung von Härten einstimmig eine Übergangsregelung zum Umwandlungssatz. Danach erfolgt die Kürzung des Umwandlungssatzes während einer Übergangszeit von zwei Jahren nur um die Hälfte. Der neue Absatz 2 lautet wie folgt:

² Bei vorzeitigen Pensionierungen in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ermässigt sich der Umwandlungssatz linear um 0,0075 Prozent pro Monat.

Die Kosten dieser Regelung trägt die Kasse.

Redaktioneller Hinweis: Die bisherige Bestimmung von § 32 wird neu zu Absatz 1 (Absatzzeichen im Ingress der Norm).

§ 33 *Besitzstand (aufgehoben)*

Auf Antrag eines Mitgliedes wurde die Besitzstandsgarantie von § 33 ersatzlos gestrichen. Als Begründung wurde ins Feld geführt, dass die bisherigen überdurchschnittlich hohen, mit zunehmendem Alter ansteigenden Altersspargutschriften bis zu 26,5 Prozent keine Besitzstandsgarantie rechtfertigen würden. Dem wurde von der Finanzdirektion und von einer Kommissionsminderheit entgegen gehalten, dass mit dem neuen Recht die Solidaritäten zwischen den jüngeren und den älteren Versicherten entfallen und folglich die heute 45 Jahre alten Versicherten ohne Übergangsregelung unverhältnismässig benachteiligt würden. Die Vorlage des Regierungsrates gleiche nicht sämtliche Verluste dieser Alterskategorie aus. Dies würde ca. 153 Mio. Franken kosten; die vorgeschlagene Lösung koste ca. 28 Mio. Franken (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31. Mai 2005, S. 33 f.). Dies sei der Preis für die Ablösung des bestehenden Systems. Die Kommission mochte dieser Argumentation nicht folgen. Sie sprach sich in der Grundsatzdebatte mit 6 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen knapp gegen die Beibehaltung einer Besitzstandsregelung im Sinne von § 33 aus. Nach einem späteren Rückkommensantrag und erneuter Diskussion stimmt die Kommission mit 9 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen nochmals, diesmal deutlicher, der Streichung der Besitzstandsregelung zu. Aufgrund des Wegfalls der Besitzstandsgarantie wurden auch § 13 Abs. 1 Ziff. 2 und § 14 entsprechend angepasst (Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Besitzstandslösung).

Die Kommission war sich im Übrigen darin einig, dass bei Beibehaltung einer Übergangslösung die Überschrift von § 33 von "Besitzstandsgarantie für Altersleistungen" in "Übergangslösung für Altersleistungen" geändert werden müsste. Dieser Begriff müsste im Gesetz konsequent ersetzt werden.

Redaktioneller Hinweis: Infolge ersatzloser Streichung von § 33 (Übergangslösung für Altersleistungen) ändert die Nummerierung der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 33 Weitergeltung bisherigen Rechts (bisher § 34)

Mit Schreiben vom 25. August 2005 hatte sich eine Gruppe von Betroffenen an die Kommissionsmitglieder gewandt und beantragt, die Revisionsvorlage punkto Weitergeltung bisherigen Rechts wie folgt zu ändern:

"(..) An überlebende Ehegatten von Versicherten, welche sich nach der Pensionierung verheiratet und bisher keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hatten, wird eine solche nach Massgabe von § 10 gewährt."

Die Antragsteller begründeten ihren Antrag damit, dass es stossend und rechtswidrig sei, wenn ihre Ehefrauen nach ihrem Tod keine Witwenrente erhalten, während die Vorlage Hinterlassenenleistungen neu auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften vorsehe.

Die vorberatende Kommission hat das Anliegen der Betroffenen eingehend beraten und die Argumente auf der Grundlage von Abklärungen und Informationen der Pensionskasse und der Finanzdirektion abgewogen. Dabei entschied sie einstimmig, die Bestimmung unverändert in der Fassung des regierungsrätlichen Antrages zu belassen. Dies aus folgenden Gründen: Weder die Revision 1994 noch die Revision 2006 bringen für die Betroffenen irgendwelche Schlechterstellungen. So werden deren Renten bis heute nach den damals geltenden Vorgaben im Leistungsprimat bemessen, und dies, obschon diese Renten – im Vergleich zu dem im Jahre 1995 eingeführten Beitragsprimat und gemessen am Vorsorgekapital – in der Regel höher als vorfinanziert ausfallen. Auch im zur Diskussion stehenden Punkt erfuhren die Betroffenen keinerlei Benachteiligung, wurden doch die damaligen Hinterlassenenanwartschaften in den Übergangsbestimmungen für unabänderlich erklärt. Es wurden und werden somit keine vermögensrechtlichen Ansprüche abgeändert. Vielmehr hat das Pensionskassengesetz vom 1. September 1994 die entsprechenden Beziehungen ein für alle Mal festgelegt und von den Einwirkungen der gesetzlichen

Entwicklung ausgenommen. Diese Regelung wie auch deren Weitergeltung sind sachlich richtig, da die Betroffenen mit ihren Prämien keine weitergehenden als die damals versicherten Risikoleistungen finanziert haben. Entsprechend bezieht sich die unterschiedliche Behandlung sehr wohl auf einen sachlich begründeten Unterschied. Da die Betroffenen ihre Prämienleistungen im Vertrauen auf die Beständigkeit der für sie geltenden altrechtlichen Ordnung gemacht haben und sie mit der Neuordnung in diesem Vertrauen überhaupt nicht enttäuscht werden, ist nicht ersichtlich, inwieweit überhaupt eine Diskriminierung geltend gemacht werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Betroffenen – ganz im Gegensatz zu den aktiv Versicherten – überhaupt keine Verschlechterung ihrer (wohlerworbenen) Vorsorgeleistungen zu befürchten oder gar zu verzeichnen haben. Umgekehrt dürfen sie aber aufgrund dieser Rechtslage auch keine Verbesserungen ihrer Leistungen oder der Anwartschaften ihrer Hinterlassenen aufgrund von irgendwelchen Gesetzesänderungen erwarten.

5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 Rechtspflege (bisher § 35)

Keine Anträge und Änderungen.

§ 35 Änderung bisherigen Rechts (bisher § 36)

Keine Anträge und Änderungen.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts (bisher § 37)

Ziffer 2 betreffend das Personalgesetz: Die Änderungen betreffen die erforderlichen Anpassungen im Personalgesetz und im Lehrerbesoldungsgesetz, die sich aufgrund des Pensionsalters 65 ergeben (vgl. Ziff. 3.2.2 und Detailberatung zu § 6).

§ 37 Inkrafttreten (bisher § 38)

Keine Anträge und Änderungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Während die Neugestaltung der Vorlage nach dem Antrag des Regierungsrates annähernd kostenneutral hätte umgesetzt werden können, führen die Beschlüsse der Kommission zu echten Einsparungen.

Mit der Erhöhung des Rentenalters auf 65 Jahre spart der Kanton zunächst die Überbrückungsrente für diejenigen Mitarbeitenden, die künftig bis zum neuen Pensionierungsalter 65 arbeiten werden, was jährlich einen Betrag von rund Fr. 350'000.– ausmachen wird. Stärker zu gewichten ist jedoch die Tatsache, dass durch die Angleichung des kantonalen Pensionierungsalters an die AHV-Gesetzgebung verbunden mit der Herabsetzung des Umwandlungssatzes für die Zuger Pensionskasse eine kostenmässige Entlastung von rund 2,375 Mio. Franken pro Jahr resultiert. Hinzu kommt die kostenmässige Entlastung der Pensionskasse durch die neu kostendeckende Finanzierung der Risikoleistungen und der Spargutschriften im Betrag von rund 10 Mio. Franken pro Jahr. Dadurch wird die langfristige Sicherung des Deckungskapitals bei praktisch unverändert hohem Leistungsniveau erreicht. Mit dem Wegfall des Arbeitgeberanteils an den Verwaltungskosten können weitere Fr. 260'000.– pro Jahr eingespart werden. Durch die Reduktion des Zusatzbeitrages um ein halbes Prozent spart der Kanton jährlich Fr. 703'247.–; unter Einbezug der Subventionsersparnisse bei der Lehrerbesoldung sogar Fr. 930'000.– pro Jahr.

Im Gesamten ergeben sich somit jährlich Einsparungen von über 1,5 Mio. Franken für den Kanton und von rund 12 Mio. Franken für die Pensionskasse. Unter Berücksichtigung der nach der Vorlage des Regierungsrates ausgewiesenen Mehrkosten von Fr. 370'000.– beträgt die jährlich wiederkehrende Einsparung für den Kanton aufgrund der Kommissionsentscheide immer noch gegen 1,2 Mio. Franken.

6. Schlussfeststellungen

Die von der Kommission beantragten Änderungen bezwecken einerseits eine sowohl im Interesse der Versicherten als auch im Interesse der Arbeitgeber bzw. des Kantons liegende nachhaltige Verbesserung der Finanzierungssicherheit der Zuger Pensionskasse und andererseits auch eine spürbare finanzielle Entlastung des Kantons, was im Hinblick auf die nahenden NFA-Herausforderungen zwingend erscheint und letztlich dem Steuerzahler zu Gute kommt. Diese Ziele werden mit den Kommissionsanträgen erreicht, ohne die Pensionskassenleistungen in der Substanz zu reduzieren.

Die Erhöhung bzw. Angleichung des Pensionierungsalters an die AHV-Gesetzgebung ist aufgrund der höheren Lebenserwartung und der dadurch für die Pensionskasse entstehenden Renten-Mehrkosten notwendig, folgerichtig und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen neuesten Entwicklungen im Inland und nahen Ausland auch zeitgemäss und vertretbar. Die Kommission zieht jedenfalls diese geringfügige Erhöhung des Pensionsalters einer allfälligen Reduktion des Leistungsniveaus oder gar einer Erhöhung der Finanzierungsbeiträge vor. Auch der Verzicht auf die „Besitzstandsregelung“ ist aus der Sicht der Kommissionsmehrheit, angesichts des weiterhin hohen Leistungsniveaus und der langjährigen überdurchschnittlich hohen Altersgutschriften, von denen vor allem die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren konnten, zumutbar.

Die mittelfristige Aufhebung der Staatsgarantie wird das Verantwortungsbewusstsein des Pensionskassenvorstandes unterstützen und den Kanton resp. die Steuerzahler vor zukünftigen Sanierungs-Risiken bewahren.

Durch die Halbierung des bei der letzten PK-Revision eingeführten Zusatzbeitrages der Arbeitgeber (neu ½ %) und der damit erreichten Angleichung an den Zusatzbeitrag der Arbeitnehmer werden die Arbeitgeber und der Kanton unmittelbar und spürbar entlastet. Dieser Änderungsantrag bedeutet auch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft unseres Kantons. Dessen Umsetzung wird dazu beitragen, Arbeitsplätze zu sichern.

Die Kommissionsanträge basieren – wie einleitend erwähnt – auf den Ergebnissen von fünf konstruktiven Kommissionssitzungen sowie auf umfangreichen Abklärungen und Unterlagen der Finanzdirektion, der Pensionskasse und der zugezogenen Experten. Diese wertvollen Unterlagen stellen Beilagen zu den Kommissionsprotokollen dar.

7. Anträge

Die Kommission verabschiedete die Vorlage mit den Änderungen in der Schlussabstimmung mit 10 Stimmen zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen. Der Abschreibung der Motion vom 1. Juni 1999 von Beat Villiger betreffend Änderung des Pensionskassengesetzes (Vorlage Nr. 670.1 - 9874) stimmte die Kommission einstimmig zu.

Die Kommission **b e a n t r a g t** Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen und
- die Motion vom 1. Juni 1999 von Beat Villiger betreffend Änderung des Pensionskassengesetzes (Vorlage Nr. 670.1 - 9874) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. Februar 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Bruno Pezzatti

Kommissionsmitglieder:

Pezzatti Bruno, Menzingen, **Präsident**
Christen Hans, Zug
Gisler Stefan, Zug
Grüning Markus, Unterägeri
Iten Franz Peter, Unterägeri
Käch Guido, Cham
Künzli Silvia, Baar
Nussbaumer Karl, Menzingen
Robadey Heidi, Unterägeri
Schlumpf Hans Peter, Steinhausen
Spescha Eusebius, Zug
Suter Louis, Hünenberg
Uebelhart Max, Baar
Villiger Beat, Baar
Zoppi Franz, Risch